

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 Volksrechtegesetz übermittle ich nachstehende Stellungnahme zu der vom Landesgesetzgeber beabsichtigten Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern:

Grundsätzlich ist bei der Erlassung solcher Verordnungen davon auszugehen, dass es keinen Unterschied zwischen in der Natur lebenden Lebewesen geben kann und darf. Daher sollte, auch unabhängig von sonstigen bestehenden Schutzbestimmungen, jedes Lebewesen im Rahmen seiner Umwelt ein Recht auf Leben haben. Durch menschliche Eingriffe in die Natur ist der Lebensraum aller im Wasser und im Uferbereich von Gewässern lebenden Tieren stark beeinträchtigt. Im gesamten 20. Jahrhundert gab es für die im Wasser lebenden Tiere keine besondere Notwendigkeit eines Eingriffes durch gesetzliche Bestimmungen. Erst die künstlichen Bemühungen von sogenannten „Naturschützern“ bewirkten massive Veränderungen, vor allem für die Fischpopulationen und die sonstigen Wasserkleintiere. Daraus leiten sich die aktuellen Probleme ab.

Zur Verordnung selbst ist festzustellen, dass diese als verfassungswidrig anzusehen ist, da sie den Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt, dass nur bestimmte Teichanlagen durch sie erfasst werden, während vor allem die Lebewesen in Fließgewässern ausgespart bleiben. Dadurch ergibt sich auch eine Problematik zu den Nachbarbundesländern Kärnten und Oberösterreich, in denen die Entnahme einer bestimmten Anzahl von Fischottern erlaubt ist. Damit erhöht sich auch der Populationsdruck auf diese Länder, wenn in den steirischen Fließgewässern die Entnahme nicht möglich sein sollte.

Es ist eine für die Ökologie der steirischen Fließgewässer bereits erwiesene Tatsache, dass in sämtlichen Fließgewässern der Steiermark die Anzahl der Fische auf ein solches Ausmaß zurückgegangen ist, dass eine natürliche Vermehrung nicht mehr stattfinden kann und dies ist zum überwiegenden Teil auf die enorme Vermehrung der Gattung Fischotter zurückzuführen, deren Fressbedarf bekanntlich erheblich ist. Damit ist die Biodiversität der steirischen Natur erheblich beeinträchtigt und entspricht auch nicht den Vorgaben der Europäischen Union.

Der Unterfertigte als Miteigentümer eines Fischereirechtes in einem steirischen Fließgewässer behält sich mit seinen Miteigentümern für den Fall der Erlassung der Verordnung in der derzeit bestehenden Textierung rechtliche Schritte gegen das Land Steiermark wegen Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte und Schadenersatzansprüche vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Franz Leopold